

II-3673 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7124/1-Pr 1/85

1688 IAB

1985 -12- 3 0

zu 1717 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1717/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (1717/J), betreffend Vollziehung des Verbotsgesetzes durch die staatsanwaltschaftlichen Behörden, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden lassen sich bei Anwendung des Verbotsgesetzes so wie bei allen anderen von ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften von rechtsstaatlichen Grundsätzen unter Beachtung der einschlägigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes leiten.

Zu 2:

Ja, wobei zusätzlich die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Strafrechts, insbesondere die zum Schutz der Ehre, zu berücksichtigen sind.

- 2 -

Zu 3 und 4:

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden haben in der Zeit vom 24. April 1983 bis November 1985 wegen Verdachtes der Verbrechen nach §§ 3 ff VerbotsG folgende Verfolgungsanträge gestellt:

Die Staatsanwaltschaft Graz erhob in einem Fall Anklage gegen vier Personen, die mit rechtskräftigem Urteil auch wegen Verbrechen nach dem VerbotsG schuldig gesprochen und zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch erhob in einem Fall Anklage gegen eine wiederholt in Untersuchung gezogene Person wegen Verbrechens nach dem VerbotsG. Doch fällte das Geschwornengericht am Sitze des Landesgerichtes Feldkirch einen Freispruch.

Weiters stellten die staatsanwaltschaftlichen Behörden bezüglich Medien in sechs Fällen Beschlagnahme- und in fünf Fällen Einziehungsanträge, und zwar auch wegen des periodischen Mediums "HALT".

In 108 Fällen sind die staatsanwaltschaftlichen Behörden entweder mit sofortiger Anzeigenrücklegung (§ 90 Abs. 1 StPO) oder mit Einstellungserklärung nach Vorerhebungen (§ 90 Abs. 1 StPO) oder nach Voruntersuchung (§ 109 StPO)

DOK 215P

- 3 -

vorgegangen. In mehreren dieser Fälle sind Strafanträge und rechtskräftige Schuldsprüche wegen Vergehens der Sachbeschädigung erfolgt.

Die am 24. April 1983 bereits anhängig gewesenen, derzeit noch offenen Strafverfahren sind in dieser Aufstellung ebenso wenig berücksichtigt wie die noch derzeit anhängigen Strafverfahren wegen solcher Delikte, einschließlich der nach § 412 StPO abgebrochenen Verfahren.

Zu 5 und 6:

Das Bundesministerium für Justiz hat bei der Dienstbesprechung mit den Leitern der staatsanwaltschaftlichen Behörden am 13. November 1985 auf das Erfordernis sofortiger Beschlagnahmeanträge und rascher Verständigung der betroffenen Schulen von einer erfolgten Beschlagnahme hingewiesen.

In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Beschlagnahmemöglichkeiten durch das Mediengesetz erheblich eingeschränkt worden sind. Während § 37 des alten PresseG die Möglichkeit der "vorläufigen Beschlagnahme" durch Staatsanwalt oder Sicherheitsbehörde vorsah, kann nach § 36 MedienG die Medienbeschlagnahme nur mehr durch den Richter in einem anhängigen Gerichtsverfahren aufgrund einer Interessenabwägung angeordnet werden.

- 4 -

Zu 7:

Das Bundesministerium für Justiz wird bemüht sein, bei der Einfuhr von nationalsozialistischem Propagandamaterial eine ähnliche Vorgangsweise zu erreichen, wie das bereits jetzt bei der Mitwirkung der Zoll- und Sicherheitsbehörden bei der Vollziehung des PornographieG der Fall ist.

Zu 8:

Das Bundesministerium für Justiz wird weiter dafür sorgen, daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden ihren gesetzlichen Verständigungspflichten nachkommen. Darüber hinaus werden bekannte Anzeiger von einer Antragstellung der Staatsanwaltschaft, etwa auf Einleitung eines Einziehungsverfahrens, in Kenntnis gesetzt werden.

23. Dezember 1985



DOK 215P